

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664 — 1667.

Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a. Bl. 542.

(Fortsetzung.)

Der Kirchen- und Religion-Standes zu Hagen warhaffte und eigentliche Bewandniße auff Befehlig Thro Churfl. Dcht. unsers gnädigsten Herren unterthänigst und allergehorsambst einzubringen und Bericht davon zu geben, so ist allerseits wahr und beweißlich gnug, daß vor undenklichen Jahren das exercitium Augustanae confessionis oder sogenannten lutherischen Religion daselbst sowol in Kirchen als Schulen üblich und im Brauch gewesen und de praesenti notorie noch ist. Allermaßen weyland Johannes Wipperman, welcher ab anno 1554 usque in annum 1610, da er verstorben, Pastor gewesen, nebenst seinem Vicario Hackenberg das hl. Abendmahl sub utraque außgetheilet, jederzeit die teutsche Psalmen Lutheri in der Kirchen singen lassen, haben auch beide im Ehestande gelebet und unterschiedliche Kinder gezeuget, davon annoch die Kindskinder vorhanden und am Leben sind. Ebenermaßen ist auch in der Schulen der Catechismus Lutheri in gemeiner Übung gewesen, also daß noch lebender Hermannus Kosthoff, so in anno 1599 zu bemeltem Hagen Schulmeister worden, bey dem Antritt seines Schuldiensts besagten Catechismum Lutheri in öffentlichem Brauch fur sich gefunden und damitt hinfort also continuirt, wie dan solches in notorietate bestehet. Alß aber vorermeldter Pastor Wipperman hohen Alters und Leibeschwachheit halber den Gottesdienst nicht mehr verwalten können, haben auff unterthänigst Anhalten der Gemeine beyde Thro Churfl. und Fürstl. Dcht. Dcht. Brandenburgh und Pfalz-Neuburgh unter dero beyderseits Handen und Siegeln (davon

das Original annoch vorhanden): in Krafft anno 1609 aufgerichteten Reversalen auff mehrbesagtes Hagen zum Prediger und Pastoren geschickt und verordnet weylandt Herrn Goswinum Koeneman, selbigem auch sub dato 26. September 1610 ein Promotorial-Schreiben, an damahlige Frau Abbatissin zu S. Ursulen in Cölln, umb mitt erwehntem Pastorath providirt zu werden, gnädigst ertheilet, immaßen auch derselbe Pastor Koeneman die drenzehen Jahr seiner Bedienung in der Kirchen und Schull zu mehrgemeltem Hagen anders nicht als die lutherische Religion oder auspurgische Confession beständig getrieben, biß er im Jahr 1622 im August und folgenden Monaten bey damahlen im Lande einquartierter hispanischer Kriegsmacht ohnerachtet dero vorhin insonderheit anno 1614 von Pfalz-Neuburg Fürstl. Dcht. gnädigst ertheilten Confirmation de facto destituirt durch die Pfalz-Neuburgische Commissarien die Kirche gesperrt und endlich, ob er wol lang hernach den Gottesdienst in einem Hauße verrichtet, sich zu salwiren und anderswohin zu begeben ist gezwungen worden. Vielbesagter Koeneman, als er auff solche Weise vertrieben, hatt anfangs die Kirche Franciscus Cösterus ab und zu, wiewol nit eben ruhig, ein und ander Jahr auff päpstische Weise bedienet, hernach Georgh Kellerman biß ins Jahr 1636 inne gehabt zum höchsten Beschwehr und Trangsaahl der lutherischen sonsten starcken und derozeit in mehr als neunhundert Communicanten bestandenen Gemeinde; dieser intradirte und durch die Kriegesmacht bißhero erhaltene Kellerman, als er anno 1636 Todts verfahren und darauff die Kirche eben bey damahlen grassirender starcken Pestilentz in die zehende Woche ledig und wust blieben, so ist darauff die Gemeinde, damitt die Kranken nicht mehr ohne Trost hinsterven und die Todten nicht ferner ohne christliche Ceremonien begraben werden mögten, M. Petrum Borbergh auß dem benachbahrten Kirspel Bolmenstein, als wo er Pastor gewesen, krafft competirenden juris nominandi et praesentandi zu vociren verursacht und benötigt worden, auch denselbigen reverendissimae dominae collatrici ad conferendum präsentirt, welches aber verwegert in Ansehung dessen, da söliche Vocation bey der höchstbeschwerlichen, seelenschädlichen Vacanz besagten Borbergij und darauff

erfolgte Confirmation sowol ex jure devoluto, als auch sonsten justificirlich, so haben Thro Churfl. Dcht. unsers gnädigsten Herrn Herr Vater höchstsel. Andenkens und dero Clew- und Märkiſche hochweiſe Regierung die vorhin authorisirte Vocation offtbefagten Borbergij confirmirt und die Gemeine bey der Kirchen, Pastorath und evangelisch-lutherischer Religionsübung manutenirt, auch solche Manutenenß nachgehendts von Thro Churfl. Dcht. selbst wiederholet, wie die dieserhalb außgelaßene Befehlich satſames Zeugniß fuhren. Und da anno 1660 5. Martij mehrgemelter Borberg verstorben, haben die Gemeine einen anderen lutherischen Pastoren, iezigen Heinrichen Wilhelm Emminghausen beruffen, der auch alsofort von Thro Churfl. Dcht. allergnädigt confirmiret worden, wie die Benlagen überall außweisen.

Auß welcher warhafften Erzehlung offenbahr und an hellem Tage licht, daß die Gemeine zu Hagen und dero Antecessoren vor, in und nach dem Jahr 1609 und deren darin auffgerichteten Reversalen in offenbahrer Übung religionis Augustanae in Kirchen und Schulen gewesen, auch darin landesfürstlich sowol vorhin von des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm Fürstl. Dcht. hochselich Andenkens, als auch sonsten stets von Thro Churfl. Dcht. zu Brandenburgh seind geschużet und bißhero gehandhabet worden.

Vier Vicarien zu Hagen, deren zwey vom Kirspel, zwey von anderen Privatpersonen und Blutfreunden dependiren und conferirt werden, seind, soviel uns bewußt, niehmahlen anderß als von pastoribus et vicariis eiusdem religionis, wie oben erzehlet, bedienet. De praesenti seind zwey derer nicht mehr vorhanden, zwey übrigen werden jeziger Zeit von einem Kirspels-Vicario Petro Borbergh bedienet.

Thro usw.

Pastor, Kirchmeister und Kirchräthe der lutherischen Gemeine zu Hagen.

Folgen die Beylagen.

Beilage Lit. A.

Demnach bey den Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herren Herrn Ernst Marggrafen zu Brandenburg pp. und Herrn Wolffgang Wilhelm Pfalzgraven bey Rhein pp. samptliche Unterthanen des Gerichts und Kirspels Hagen im Ambt Wetter umb Zulassungh und Verstattungh des freyen exercitij religionis Augustanae confessionis und das sie dazu Goswinum Kunnemannum Vicarium zu Schwelm dafselbsten gebrauchen mögten, underthenig angehalten und gebetten, so haben Ihre pp. dasselbe vermög deren hiebevorn außgegeben Reversalen hiemitt und krafft dießes gnedigh zugelassen und bewilliget, wie dan solchem zusolg dem Amtman zu Wetter Bernhardten von dem Rombergh, wie auch sonstn jedermanniglich hiemitt befohlen wirdt, besagten Unterthanen zu Hagen an solcher Bewilligungh kein Eintrag oder Behinderung zu thun, sonderen sie dabey der Gebühr zu manuteniren und zu handthaben, inmaßen Ihr pp. sich gnedig versehen wollen. Urkunt derselben Subscription und furgetruckten Secreten.

Signatum Dußeldorff den 4./14. Junij anno 1610.

Ernst.

Wolffgang Wilhelm.

(L. S.)

(L. S.)

Der pp. Johanna Haelena geb. Gravin von Stauffen, Abdißin des gräffl. Stiffts zu St. Ursulen in Cölln.¹⁾

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Wolffgang Wilhelm Pfalzgrave beim Rhein pp. unseren gunstigen Gruß und geneigten Willen zuvor würdige, wolgebohrne, besonders lieben Andechtige. Uns haben unsere sämptliche Dienere und Eingesezene Unterthanen des Kirspels Hagen, in der Graffschaft Marck und Ambt Wetter gelegen, unterthenig zu erkennen geben, waß maßen der Pastor dahieselbsten zu Hagen Johannes Wipperman alß ohne daß ein alter über achtzigjähriger Mann dermaßen in Schwachheit gerathen, daß, woferne er nicht albereits mitt Todt abgangen,

¹⁾ Anschrift zu Beilage B!

jedoch man sich nicht anders in kurzen zu getrösten und demnach underthanig gebetten, dweilen auff solchen Fall die Stelle mitt einer qualificirten Persohn ersetzt werden muß, das jus praesentandi aber sie iederzeit herbracht und gehabt, gleichwol doch das jus conferendi euch zustehen und gebühren thue und dan je darbey zugleich ihren izigen Seelsorgeren Goswinum Konnemannum unterthänig zu präsentiren vorgeschlagen und ernennet, daß wir gnädig geruhen wolten, an Euch ihnen diß Intercession-Schreiben gnädigst zu ertheilen, damitt obbesagter Goswin Koeneman zu solchem Pastorath von Ew. Gnaden acceptirt und er damitt providirt werden mögte. Dweil nun solche ihre unterthänige Bitte nicht unzimlich befunden, auch sonsten, ohne daß ihnen darin gnädigst gerne Wilfuhr sehen wolten, so haben wir ihnen die gepettene Intercession umb soviel desto lieber ertheilen wollen und ist darauff an Euch unser gnädig Gesinnen und Begehren, ihr wollet Euch gegen besagten unseren Dieneren und Unterthanen Kirspels also erweisen, wie unser gnädiges Getrawen zu euch gerichtet ist. Und damitt Sie unsere Vorschrift genoßen zu haben spuren und uns solches ruhmen mogen; das sind wir zu gebührender Gelegenheit mitt gnädigen Willen der Gepuhr zu beschulden urbietigh, Euch auch damitt ohne das vors erst woll bengethan.

Datum Benßbergh den 26. Septembris 1610.
6. Octobris

Göd. Cronenbergh mpa.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden wir Wolffgang Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein pp. entbieten allen und ieden unseren Rätthen, Ambtleuten, Officiren und Dienern, auch Ritterschafft, Stetten und Unterthanen auff dem Land oder in waß Weise und Schein sie uns zugethan und verwandt sein mögen, sambt und sonders unseren Gruß, Gnad und alles Gutes und fugen ihnen hiemitt zu vernehmen, daß uns furkumpt und wir zwar selbstem zum Theil erfahren, daß ein guter Theil ewres Mittels nit allein wegen unser christlichen Conversion und neulich erfolgter öffentlicher Bekendtniß und Submission des alten römischen-catholischen Glaubens und Kirchen Perplex, sondern auch von wiedrigen

Leuten bey ewren eglischen die sorgfeltige Gedancken erwecket werden, alß ob wir nuhnmehr eines und anderen Ohrts umb bewuster Glaubens Differenz willen euch hinfüro bey euren herbrachten Kirchen-Exercitio und Predigten den Reversalen gemeß nicht schutzen und handhaben, vielmehr aber euch darin wieder Ewr Gewißen beschweren und zu anderen Glaubensbekenntniß nötigen und tringen wurden, weil nun dahero leichtlich eine große Alteration zu Schwedungh ewr bißher gegen uns verspurtten unterthenigen Trew, Respect und Gehorsambs, sonderlichen bey dieser gefährlichen Conjunctur entstehen könnte, uns aber hieran sehr ungutlich geschicht, so haben wir euch deßen durch diß offen Patent und benebens diß versichern wollen, daß wir vorhin (: wie auch bißher uns kein anders mitt Bestand zugemeßen werden kann :) ob den Reversalen mitt trewen Ernst und Eiffer halten und denjenigen, so denselbigen zuwiederthuen uns eußersten Vermögen nach wiedersetzen, daßjenige, so etwa bißher dawieder furgangen, soviel an uns abstellen helffen und in allen unseren Thuen mitt göttlichen Beystandt seine Ehr, deß Vatterlandes Wollstandt und die geliebte Justitiam ohne Respect der Religions-Differenz in Acht nehmen werden, hinjegen aber uns zu euch in Krafft der Reversalen und angeerbter untertheniger Lieb und Devotion schuldige Respects und Gehorsambs und Beystandts versehen. Inmaßen dan diejenige, so sich deßen entziehen wollen, billich der Beneficien und Privilegien, so von ihren Antecessoren auff sie kommen oder sie durch bemelte Reversalen erlangt, sich nicht zu erfreuen, so wir uns zu eines jeden Nachricht ihnen sambt und sonders anfügen wollen und bleiben ihnen mitt landtfurstlicher Gnaden und allen Guten jederzeit wol beigethan.

Datum Dußeldorff den 14. Juny anno 1614.

Wolfgang Wilhelm mpa. (L. S.)

(Beglaubigt durch Notarius Bernhardus Brochman.)

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Georgh Wilhelm Marggraff pp. Bester lieber Raht und Getrewer. Wir haben ewren unterthenigsten Bericht vom 19. Novembris nechsthin, die Vernehmung

des erledigten Pastorats zu Hagen betreffend, empfangen und uns referiren laßen. Alldieweil wir nun darauß vernehmen, welchergestalt die Evangelischen auß gemelter Pastorath von den Römischen=Catholischen vor diesen vertrungen, so habt ihr bemelten Evangelischen dießfalß bey gewertigen Zustandt die hilffliche Hand zu bieten und also nicht zu gestatten, daß von anderer Religion jemand alda intrudirt werde; versehen uns deßen und sind euch mitt Gnaden wol gewogen.

Datum Embrich am 17. December anno 1636.

An Stadt und von wegen pp.

Adolph Steingen mpa. Friederich Schulze mpa.

Lit. E.

Demnach im Nahmen Ihrer Churfl. Dcht. mir Ambtman befohlen, Herren Petrum Borbergium, weil derselbe zu der Pastorath zu Hagen admittirt zu werden präsentirt, die ambtliche Hand zu bieten, solchen Dienst und Pastorath daselbst zu vertreten, alß ist mein ambtlich Befelch, daß die Frohnen obgemeltem Borbergium die Kirch eröffnen, den Gottesdienst darin zu verrichten allerdings befreyen und sonsten keinen anderen admittiren, warnach sie sich unnachleßig zu verhalten.

Wetter den 28. December anno 1636.

B. von dem Romberg Drost.

Lit. F.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp. Lieber Diener. Auß den Benlagen senden wir euch mitt meherem zu vernehmen, waß Petrus Borbergh, Pastor zu Hagen, wieder Mechjoren Cortenbach, wie auch wieder Conrad von Hovel wegen einiger Pfacht und Renthen, so sie in den Pastorath daselbsten vermöge der Fundation zu reichen schuldig sein und gleich wol zurückhalten, klagt und ferner Bitt, warauff wir euch hiemitt befehlen, daß ihr die Beklagte darüber höret und wofern sichs angegebenermaßen befindet, sie alßdan zu unverlengeter Liefferungh des Nachstandes, imgleichen zu hinvoeriger richtigen Bezahlungh ihrer in gedachten Pastorath obliegender Schuldigkeit anweist, auch in wiedrigem Fall dem

Supplicanten auff sein Ansuchen mitt gebührlichen Ambts-
mitteln diesesfalß verhelffet.

Geben Cleve den 17. Augusti anno 1646.

An stadt und von wegen pp.

Johan von Norpracht. Wirigh von Bernsaw. Martin Stuzingh.

Lit. G.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.
Lieber Diener. Du erinnerst dich, waß wir dir in Sachen der
Kirchmeister und Pastoris zu Hagen Petri Borbergh wieder
Melchiorn von Cortenbach wegen einiger in selbigen Pastorath
jährlichs gehöriger und ein zeitlang vorenthaltener Haber den
17. Augusti 1646 und den 19. Augusti nechsthin gnedigt be-
fohlen und auffgegeben. Wiewoll nun bemelter von Cortenbach
sich dißfalß bey unserem Hoffgericht angegeben und auff un-
begründeten Bericht processus erhalten, so haben wirs dennoch
nuhmehr auß denen in dieser Pastorath Sache tragenden billigen
Motiven und Ursachen bey vorigen Verordnungen einen Weg,
wie den andern bewenden laßen wollen und gleich wie wir
dan gemelter processus albereit uffgehoben. Also befehlen
wir dir auch hiemitt gnedigt, daß du Dich darnach achtest und
vorbemelten Pastoren Borbergen bey dem Pastorat und Ab-
nuzungh deren dazu gehöriger aller und jeder Intraden von
unserentwegen wieder menniglichen manuteniren und also ver-
mittels Anlagung wirklicher Execution es in effectu dahin
richten sollest, daß wir dieser Sachen halben weiter nicht be-
unruhiget werden mögen. Versehen uns deßen.

Cleve am 5. November anno 1647.

Friederich Wilhelm. (L. S.)

Unserem Richterem zu Hagen

Eberhardt Wortman.

Lit. H.

Von Gottes Gnaden wir Friederich Wilhelm Marggrave
zu Brandenburgh pp. thuen kund und fuegen unserem Ambt-
man zu Wetter, Richterem, Kirchmeisterem, Vorsteheren und
ganzer Gemeine und Eingeseßenen zu Hagen und weme daran

gelegen hiemitt in Gnaden vernehmen, alß der Pastorath daselbst durch Absterben Petri Borbergij zu anderwertliche unser Ersetzung sich daselbst erlediget hatt, daß wir darauff Zeigeren Henricum Wilhelm Emminghausen mitt solchem Pastorath hinwieder versehen haben, thuen auch daselbe hiemitt und in Krafft dieses also und dergestalt, daß er uns treu und holt sein, seinen Zuhörern und Pfarckindern mitt guter Christ-erbaulich Leben, Handel und Wandel, auch heilsamer Lehr vorleuchten, Gottes seligmachendes Wort rein predigen, die heilige Sacramenta nach der Einsetzung unsers Herren und Heilandts Jesu Christi auspenden, die Kranken und Schwachen besuchen, aufrichten und trösten, sich auff der im Reich zugelassener Religion und deren Bekennern alles Scheltens und Schmeehens enthalten und sonsten das Ampt eines christlichen Hirten und Seelsorgers treulich, fleißig und unverdroßen, wie einem treuen und fleißigen Pfarherren und Seelsorger wol anstehet und gebühret, verwalten und verrichten solle, gestalt er solches mitt handgegebener Trewe angelobet hatt. Euch obgemelt demnechtst sambt und sonders hiemitt gnedigst anbefehlent, daß ihr vorbesagten Henrich Wilhelm Emminghausen nuhmehr solange er sich unverweißlich halten und uns gefellig sein wirdt, vor den von uns rechtmäßig zu gedachtem Hagen angeordneten Pastoren auff- und annehmen, auch erkennen und dabeneben ihme alle und jede zu solchem Pastorath gehörige Renthen und Gefalle zu gewöhnlicher rechter Zeit unverweigerlich folgen, ihme daruber die hülffliche Handt bieten und deren würcklichen Genoz empfinden laßen sollet. Zu Urkund unsers hievorgedruckten Churfl. Insiegels geben Cleve in unserem Regierungsraht am 29^{ten} Aprilis 1660.

An Stadt und von wegen pp.

J. Moritz Fürst zu Nassau.

Johan von Diest.¹⁾

H.²⁾ Wusthauß.

¹⁾ Dahinter Vdr. (Vizedirektor?)

²⁾ Oder A.

Wolgeborner Herr Drost, wie auch edler hochgelehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. mir per decretum vom 25. May aufferlegt, deme von Thro Churfl. Dcht. unserm gnädigsten Herrn sub dato den 11. ablauffenden Monats May ertheilten gnädigsten Rescripto ein Gnügen zu leisten und zu berichten, was sowol die römisch=catholische, als evangelisch=reformirte und lutherische Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum vel privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder entsetzet, von wehme quo anno solches geschehen, ob sie et quando restituiret, auch noch im Besitz sein? Da aber die Restitution nicht geschehen, wiewiel Familien selbiger Religion sich an solchem turbirten Ort jeko aufhalten und wo sie ihres Glaubens exercitium haben, so habe höchstbesagten Churfl. Befelch ein unterthänigst Gnügen zu leisten, zu berichten nicht umbgehen sollen, wie daß in der mir anvertrauten Kirchen und Gemeine zu Hagen die evangelisch=lutherische Religion in vorigem seculo unter dem Pastore Johan Wipperman, so ab anno 1554 biß 1610 solchen Dienst verwaltet, in Kirchen und Schulen introducirt, öffentlich gelehret und diser Religion gemäß die heil. Sacramenta administriret und außgetheilet worden. Nachdem aber besagter Pastor hohen Alters halber seine Stelle nicht weiter vertreten können, ist ihme Goswinus Koeneman, welcher gleichfalls besagter lutherischen Religion aufrichtig zugethan, in officio succediret, auch von Thro Churfl. und Fürstl. Dcht. von Brandenburg und Pfalz=Neuburg in anno 1610 gnädigt confirmiret, welcher besagte lutherische Religion in Kirchen und Schulen ohn die geringste Eintracht oder Turbation biß ins Jahr 1622 getrieben. Anno 1622 aber im Julio, als zuserst negst Erlabung des vorigen Richters Wortmans lutherischen Religionsverwandten, ein Römisch=Catholischer Nahmens Dethmar Höyngchauß angeordnet, ist auf dieses und Jobsten Düding zu Oldenhagen Anstiftung durch pfalz=neuburgische Commissarien, als Herrn Casparn vom Loen und Diderichen Rechelman respective Hochgräven und Rentmeistern zu Schwelm, so beyde römisch=catholisch, besagtem Pastori

Koeneman das exercitium lutheranae religionis bey hoher namhaffter poen uhrplötzlich unerhörter Sachen de facto inhibirt und die damahls sowol als noch iezo in mehr als 1500 Communicanten bestehende lutherische Gemeinheit in ihrem von so langen Jahren wolhergebrachten Besiß und Gebrauch gemelter lutherischer Religion erst turbiret, ihnen sothanes religionis exercitium in Kirchen, Schulen, Privathausern und Gemeinen Straßen bey hoher poen verboten und da sie darüber betreten, von den Soldaten, der in unserm Dorff Hagen damahls lange Zeit einquartirt gelegener starcker hispanischer Guarnison unter beyden Capitainen Remund und Krümmel, mit Stößen und Schlägen erbärmlich tractiret; besagter Pastor Koeneman auch durch Hülff gemelter Guarnison unerhörter Dinge zu mahlen vertrieben und an deßen Statt durch besagte Commissarien und besonders der Guarnison Oberhand der Gemeine vielfältigen Contradicirens, Protestirens, Bittens und Flehens ohnerachtet, ein rom. catholischer Meßpriester, Franciscus Cösterus genandt, eingesetzt, welcher halt hernoch Georgium Kellerman ebener Religion an seine Stelle eingeführet. Als aber diser anno 1636 gestorben, hat die Gemeine einen lutherischen Pastorem Nahmens Petrum Borberg vocirt, welcher auch von der churfl. hochlöblichen damahls zu Embrich hinterlassener Regierung gnädigst confirmirt und also in besagtem Jahr 1636 dise Gemeine zu ihrem von Alters gehaltenen exercitio lutherischer Religion völlig wider restituiret und gemelter Petrus Borberg sowol, als jeziger Pastor Heinrich Wilhelm Emminghaus und die gesamte Gemeine von Thro Churfl. Dcht. biß hiehin gnädigst manuteniret.

Gleichwie nun ex praedictis offenbahr, daß die lutherische Gemeinheit Kirspels Hagen in ihrem von undenklichen Jahren wol hergebrachtem Religions exercitio ohngeendeter auspurgischen Confession anno 1622 de facto et vi armata turbirt, anno 1636 aber durch Hülffe Gottes und landesfürstliche Obrigkeit wider restituirt, derowegen erforderter weiterer Bericht, so auf diejenige Orther, da die Restitution nicht erfolget, gerichtet, bey diser Gemeine cessirt.

Also trage auch zu Thro Churfl. Dcht. unserm gnädigsten Herren ich sowol als diese ganze volckreiche mir anvertraute

lutherische Gemeinheit das unterthanigste Vertrauen, sie werden dieselbe bey ihrer so lange Jahren her ruhig gebrauchter de facto et vi armata auf einige wenig Jahren zwar turbirerter, dennoch vor 30 Jahren plenarie restituirter possession exercitij der ohngeenderter außpurgischen Confession oder lutherischen Religion contra turbatores quoscunque landesväterlich und gnädigst handhaben.

Mit Begehren Ew. pp. wollen diesen meinen Bericht ad dominos committentes großgeneigtst einschicken.

Ew. pp. dienst- und gebethwilligster
Heinrich Wilhelm Emminghauß
Pastor in Hagen.

Praes. 5. Junij 1666.

(Fortsetzung folgt.)
